



Köln-Corinto Baudriplatz 15 · 50733 Köln

Verein zur Förderung der
Städtepartnerschaft Köln-Corinto/
El Realejo e.V.
Baudriplatz 15 · 50733 Köln
Tel.: 0221/247737
e-mail: info@koeln-corinto.de
www.koeln-corinto.de

Satzung

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen
"Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln - Corinto/El Realejo e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen, soziologischen und gesellschafts-politischen Austausches zwischen den Einwohnern der Städte Köln (**Deutschland**) und Corinto/El Realejo (Nicaragua) mit dem Ziel der Völkerverständigung und der Erhaltung des Friedens und die damit in Zusammenhang stehenden Anstrengungen von Gruppen, Organisationen, Vereinen und privaten Personen, **insbesondere Jugendlichen aus Köln und Corinto/El Realejo. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Jugendaustausches zwischen den Partnerstädten und den Aufbau von Partnerschaftsprojekten und der damit einhergehenden Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er sich besonders bemüht, durch Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die entwicklungspolitischen Probleme Corintos als Stadt eines so genannten "3.-Welt-Landes" bei der Kölner Bevölkerung zu verankern; indem er versucht, konkrete Projekte in Corinto/El Realejo zu unterstützen, und indem er sich bemüht, auf parlamentarischer Ebene eine offizielle Städtepartnerschaft zu etablieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden; ebenso Gruppen und Organisationen.
3. Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Er ist außerdem ermächtigt, eine Mitgliederbegrenzung festzulegen.
4. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung an und verpflichten sich zur Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge.



§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn ein Mitglied über ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge schuldig bleibt. Das Mitglied muss einmal mit dem Hinweis auf das mögliche Ende der Mitgliedschaft wegen der nicht entrichteten Beiträge gemahnt werden.

§ 5

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Es steht jedem Mitglied frei, darüber hinaus Spenden an den Verein abzuführen. Jedes Mitglied ist aber nur mit einer Stimme bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 6

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Ausschüsse
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenverwalter/in.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und seine Geschäftsführung. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher Sorge zu tragen, die mindestens einmal jährlich durch zwei Revisoren zu prüfen sind. Diese sind seitens der Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jedes Mitglied angehören kann. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.



5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden, unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Tagen vor der Versammlung. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit über deren Aufnahme in die Tagesordnung.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt eines der Vorstandsmitglieder. Ist vom Vorstand niemand anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Revisoren
 - b) die Prüfung des Jahresberichtes einschließlich des Tätigkeitsberichtes
 - c) die Prüfung des Kassenberichtes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Richtlinien des Vereins
 - f) die Beschlussfassung über konkrete Projektunterstützung in Corinto und zugehöriger Region.

§ 8

1. Die Satzung und Satzungsänderungen werden in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
2. Zum Beschluss über eine Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 9

1. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen satzungsgemäß zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung der Vereinsauflösung beauftragt wird.

§ 10

1. Diese Satzung umfasst 10 Paragraphen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedung der Satzung: 11. Februar 1985, Köln.

Eingetragene Satzungsänderung (Namensänderung und § 4 4.): Januar 1989, Köln.

Beantragte Satzungsänderung (Zweck § 2 1.) 16. Mai 2011, Köln.